

Begründung

zur Zweiten Änderungsverordnung zur Vierunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 31. Januar 2023

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die in § 2 geregelten Maskenpflichten werden aufgehoben. Aufgrund des epidemiologisch zu beobachtenden Rückgangs der SARS-CoV-2-Infektionswelle im Herbst und Winter 2022/2023 und des Ausbleibens weiterer besorgniserregender Virus-Varianten ist die Aufhebung der Maskenpflichten im öffentlichen Personennahverkehr und in den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Infektionsschutzgesetzes geboten. Eine Weiterführung dieser Verpflichtungen zum Schutze der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nicht mehr erforderlich. Im Unterschied zum Pandemieverlauf in den vergangenen beiden Jahren konnte im Herbst und Winter 2022/2023 kein signifikanter Anstieg der Fallzahlen im Vergleich zu den Sommermonaten 2022 verzeichnet werden. Dies kann zum einen auf die getroffenen Schutzmaßnahmen zurückgeführt werden, zum anderen auch auf den schon relativ hohen Immunitätsgrad in der Bevölkerung durch Impfungen und durchgemachte SARS-CoV-2-Infektionen. Die Aufhebung der in § 2 geregelten Maskenpflichten korrespondiert zudem mit der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit, mit der ebenfalls vom 2. Februar 2023 an die Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr ausgesetzt wird.

Nr. 2

Die Aufhebung der zuvor in § 9 Satz 1 Nr. 1 geregelten Ordnungswidrigkeit ist Konsequenz der Aufhebung der in § 2 vormals geregelten Maskenpflichten.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.